

## Die DSGVO!

- Jeder muss sich darum kümmern, die erforderlichen Unterlagen schriftlich bereit zu halten und diese müssen immer auf dem aktuellen Stand sein.
- Problem ist nach wie vor, dass keiner weiß was gemacht werden muss und wo man anfangen soll. Was wird benötigt und was ist für meine Firma nicht relevant?
- Sicher ist nur: Bei Nichtvorlage während einer Prüfung oder Nachfrage droht eine Bestrafung je nach Einschätzung des Prüfers. In welcher Höhe entscheidet die Aufsichtsbehörde individuell: **Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. (siehe auch DSGVO Art.83.1ff)**
- Das bedeutet, es kann bereits eine Strafe direkt von den Datenschutzaufsichtsbehörden ausgesprochen werden, auch wenn noch keine Datenschutzverletzung vorliegt.



## Die Lösung!

### Die-Datenschutz-Checker.de und die individuelle Datenschutz-Management-Lösung

- Überschaubarer eigener Aufwand.
- Einfachste Lösung zu einem schnellen Ergebnis!
- Keine komplizierte Terminfindung mit einem Datenschutzberaten.
- Komplette individualisierte Grundausstattung von den seit 25.05.2018 geforderten DSGVO-Unterlagen thematisch übersichtlich in 8 Untermappen aufgliedert, sowie weitere wichtige Informationen.
- Preislich günstiger gegenüber anderen Dienstleistungen bzw. Tools.
- Und der wichtigste Punkt: Die Unterlagen sind von zertifizierten Datenschutzbeauftragten recherchiert und überprüft.



## So einfach funktioniert's!

- Phase für Phase beantworten Sie die nötigen Fragen online oder offline wann immer Sie dafür Zeit haben.
- Nachdem unser qualifiziertes Backoffice diese Informationen aufbereitet hat, geht es in die jeweils nächste Phase (1-4), bis der DSM-Ordner komplett individuell fertiggestellt ist.
- Zu guter Letzt erhalten Sie dann noch eine genaue Anleitung, wie Sie weiterhin mit diesen DSGVO Unterlagen arbeiten müssen und jede Menge Vorlagen für den aktiven Umgang mit dem Datenschutz.
- Sollten Sie auch weiterhin eine Betreuung durch uns wünschen, sprechen Sie uns ganz einfach darauf an.





### **12/2019 Interview mit Thomas Petri, Landesbeauftragter für Datenschutz in Bayern**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz in Bayern, Thomas Petri, hat die ersten Blauen Briefe verschickt.

"In Bayern habe ich im Jahre 2019 noch kein einziges Bußgeld verhängt. Ich habe aber einzelnen Unternehmen schon blaue Briefe versandt und habe gesagt, bringt eure IT-Sicherheit, bringt euer **Datenschutzmanagement in Ordnung**, ansonsten läuft die Schonfrist 2019 ab."

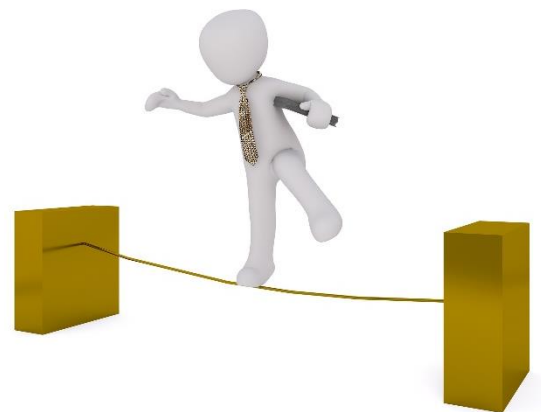
Quelle: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/datenschutzgrundverordnung-die-schonfrist-ist-vorbei,RIDQaJ8>

### **09/2019 In ihrer Pressemitteilung empfiehlt die Berliner Datenschutzbeauftragte**

Maja Smoltczyk gerade kleineren Unternehmen und Start-Ups, sich rechtzeitig mit Datenschutz auseinanderzusetzen: "Ich hoffe, dass diese Bußgelder auch auf andere Unternehmen eine mahnende Wirkung entfalten. Wer mit personenbezogenen Daten arbeitet, **braucht ein funktionierendes Datenschutzmanagement**. Das hilft nicht nur, Bußgelder zu vermeiden, sondern stärkt auch das Vertrauen und die Zufriedenheit der Kundschaft..."

### **Aufsichtsbehörde Thüringen versendet Fragebogen**

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt seit dem 12.12.2018 eine „Umfrage zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in Thüringer Unternehmen“ durch. In einem Anschreiben wurden rund 17.000 Unternehmen aufgefordert, einen vierseitigen Fragebogen auszufüllen und der Aufsichtsbehörde zukommen zu lassen (Beispielauszug eines Fragebogens). Der Fragebogen soll nach Erhalt kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bearbeitet werden, und beinhaltet unter anderem Fragen wie:



- Wurde in Ihrem Unternehmen ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter benannt?
- Gibt es in Ihrem Unternehmen für jede Verarbeitungstätigkeit (z. B. Kundenverwaltung, Lohnbuchhaltung) ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO?
- Wie werden in Ihrem Unternehmen die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO umgesetzt (mehrere Antworten sind möglich)?
- Wurde in Ihrem Unternehmen bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung seit der Geltung der DS-GVO durchgeführt?

Zweck dieser Aktion ist zum einen, einen Eindruck über den Stand der Umsetzung der DSGVO in den Unternehmen zu bekommen, und zum anderen, diese bezüglich ihrer Pflichten unter der DSGVO weiter zu sensibilisieren.

Weitere Quellen:

<https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/aufsichtsbehoerde-prueft-datenschutzorganisation-unternehmen>

<https://www.lida.bayern.de/de/kontrollen.html>